

Satzung Bürgerstiftung Park Hohenrode

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Park Hohenrode“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Nordhausen
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Aufgabe der Stiftung ist die Erhaltung des Parkgeländes „Park **Hohenrode**“
- (2) Soweit die finanziellen Mittel es zulassen, soll der Park in seiner Ursprünglichkeit wieder hergestellt werden.
- (3) Sollte die Stiftung über weiteres Kapital verfügen, soll die Sanierung der Villa und der weiteren Gebäude im Park Hohenrode sowie ihre Nutzung unterstützt werden.
- (4) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Kommunalen Pflichtaufgaben der Stadt und des Landkreises gehören.
- (5) Der gemeinnützige Zweck der Stiftung besteht in der Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.8AO) sowie der Förderung der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AO).
- (6) Die gemeinnützigen Zwecke gemäß Abs. 5 werden erreicht indem das als Kulturdenkmal anerkannte Gartenensemble (Parkanlage mit Bepflanzungen, bauliche Anlagen etc.) im Sinne des Errichters sowie der seinerzeit ausführenden Architekten und Gartenplaner wieder hergestellt und nutzbar gemacht wird , unter Berücksichtigung einer zeitgemäßen Verwendungsmöglichkeit. Zur Erreichung dieser Zwecke werden u.a. diverse Projekte durchgeführt, ein Nutzungskonzept

erstellt und sukzessive umgesetzt, Führungen durchgeführt, Seminare gehalten. Das Ziel ist die nachhaltige Nutzbarkeit zum Wohl der Menschen in der Region. Zur Erreichung der Ziele wird eine enge Zusammenarbeit mit den Kommunen, kommunalen Einrichtungen und sonstigen Unternehmen gesucht.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung .
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwandt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen, Vermögensumschichtungen sind zulässig
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) einwerben oder entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu.

- (4) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden, soweit die im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts möglich ist. Freie Rücklagen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
- (2) Die Stiftung wird des weiteren durch ein Stifterforum unterstützt.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Bei hinreichenden Mitteln und einem sich aus dem Umfang der Geschäfte ergebenden Bedürfnis kann durch Satzungsänderung die Bestellung eines Geschäftsführers vorgesehen werden.
- (5) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, soweit die für den Stiftungsvorstand in § 5 Abs. 9 vorgesehenen Regeln nicht bereits Bestimmungen treffen.
- (6) Die Organe können über die Stiftung versichert werden, um die Stiftung von Schaden frei zu halten.

i

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus 3 vom Förderverein Park Hohenrode e.V. benannten Mitgliedern und 2 von der Stadt Nordhausen entsandten Mitgliedern.

- (2) Der Gründungsvorstand besteht aus folgenden Personen:
1. Wolfgang Asche
 2. Jochen Einenckel
 3. Gisela Hartmann
 4. Matthias Jendricke
 5. Dr. Manfred Schröter
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes, auch des Gründungsvorstandes, endet mit Ablauf des dritten auf das Jahr ihrer Ernennung folgenden Jahres. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Ernennung ihrer Nachfolger im Amt, eine Wiederernennung ist möglich .
- (5) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet:
- a) durch Niederlegung, welche jederzeit möglich ist,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Rücknahme der Ernennung aus wichtigem Grund. In den Fällen nach (5) a-c wird der Nachfolger nur bis zur nächsten turnusmäßigen Neubestellung des Stiftungsvorstandes bestellt
- (6) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem Stellvertreter oder durch beide Stellvertreter vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis für ein einzelnes Rechtsgeschäft kann durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erteilt werden.
- (7) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie die Konzepte der Projektarbeiten fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat und dem Stifterforum über Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er

legt einen Tätigkeitsbericht und einen Jahresabschluss vor. Der Vorstand legt dem Stiftungsrat rechtzeitig einen Wirtschaftsplan für das jeweilige kommende Haushaltsjahr zur Genehmigung vor.

- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Der Stiftungsratsvorsitzende bzw. im Verhinderungsfall die ladenden Stellvertreter kann die Mitglieder des Vorstandes von der Sitzung des Stiftungsrates ausschließen, wenn die Mitglieder des Stiftungsrates dies mehrheitlich wünschen. Geladene Vorstandsmitglieder haben ein Rederecht, an Abstimmungen dürfen sie nicht teilnehmen.
- (9) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter jeweils der Vorsitzende oder seine beiden Stellvertreter anwesend sind. Die Ladung hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Jede Beschlussvorlage gilt im Stiftungsvorstand als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren eine Mehrheit der Mitglieder, ihr zustimmt. Kommt eine Stimmengleichheit zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfall die des Stellvertreters. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Ist der Vorstand in einer in einer ordnungsgemäßen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen zu einer neuen Sitzung eingeladen werden. Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass der Vorstand in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Förderverein Park Hohenrode e.V. bestimmt.

- (2) Als Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden ernannt:
- Prof. Dr. Harmut Bargfrede
 - Prof. Dr. Peter Bormann
 - Mathias Hartung
 - Martin Höfer
 - Birgit Keller
 - Dr. Uwe Lauerwald
 - Andreas Lesser
 - Sven Liss
 - Dr. Ulrich Schimmel
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre, eine Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus dem Amt aus, erfolgt durch den Förderverein Park Hohenrode e.V. für den Rest der Amtszeit eine Nachbenennung.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet:
- a) durch Niederlegung, welche jederzeit zulässig ist,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Rücknahme der Ernennung aus wichtigem Grund. Dies gilt nicht für den ersten Stiftungsrat
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (6) Der Stiftungsrat wird durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem Stellvertreter oder durch beide Stellvertreter vertreten.
- (7) Der Stiftungsrat überwacht die Einhaltung des Stiftungszweckes. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens zweimal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung und die Beschlüsse des Vorstandes zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (8) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegt insbesondere:
- a) die Prüfung und Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr,

- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festlegung des Prüfers für den Jahresabschluss ,
 - e) die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als 20.000,00 € (in Worten: zwanzigtausend Euro) begründet werden.
 - f) sowie in Abstimmung mit dem Vorstand, die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.
- (9) Über die Ergebnisse der Sitzung sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/ der Vorsitzenden oder dessen / deren Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleiten sind.
- (10) Für die Beschlussfassung gilt § 6 Abs. 9 entsprechend

§ 8 Stifterforum

- (!) Die Zugehörigkeit zum Stifterforum richtet sich nach der Höhe des Stiftungsbetrages. Das Stifterforum besteht aus den Stiftern und Zustiftern, das heißt aus Personen, die mindestens 1.000,00 € zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Die Dauer der Zugehörigkeit beträgt mindestens 2 Jahre und verlängert sich pro zusätzlich gestifteten 1.000,00 € um weitere 2 Jahre. Personen, die der Stiftung 5.000,00 € und mehr gestiftet haben, gehören dem Stifterforum auf Lebenszeit an. Die Zugehörigkeit ist weder übertragbar, noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über. Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Stellvertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich benennen, für die Dauer der Zugehörigkeit gilt Satz 2 und 3 sinngemäß.
- (2) In das Stifterforum werden in analoger Anwendung des Absatzes (1) ebenfalls alle diejenigen Zuwendungsgeber aufgenommen, welche in der Vorgründung an den Förderverein Park Hohenrode e.V. bereits

zweckgebundene Zahlungen zugunsten des Stiftungszweckes vorgenommen haben.

- (3) Das Stifterforum nimmt den Bericht des Vorstandes und des Stiftungsrates zum Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr sowie den Jahresabschluss des Vorjahres zur Kenntnis. Mitglieder des Stiftungsforums können vor der Sitzung Einsicht in den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss nehmen.
- (4) Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 28 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn 30% der Mitglieder des Stifterforums dieses beim Stiftungsrat schriftlich beantragen.

§ 9

Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung können beschlossen werden, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes deutlich erleichtern. Durch die Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beschädigt werden. Insbesondere sind Satzungsänderungen zulässig, die für die Erlangung und den Erhalt der Gemeinnützigkeit unabdingbar sind.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden und bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder eines jeden Organs. Sie sind vom Vorsitzenden des Stiftungsrates einzuberufen. Ansonsten gelten die Regelungen von § 6 Abs. 9, ein schriftliches Verfahren ist nicht zulässig.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde anzuzeigen.

§ 10

Auflösung der Stiftung/Zweckänderung/Zusammenlegung/Zulegung

- (1) Ein Antrag auf Änderung des Stiftungszwecks, auf Auflösung der Stiftung oder auf Zulegung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung kann nur beschlossen werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist, oder sich die Verhältnisse derart verändert haben, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Beschlüsse oder Anträge auf Änderung des Stiftungszwecks, auf Auflösung der Stiftung oder Zulegung zu oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat werden und bedürfen einer Mehrheit von 3 Vierteln der Mitglieder eines jeden Organs. Sie sind vom Vorsitzenden des Stiftungsrates einzuberufen. Ansonsten gelten die Regelungen von § 6, Abs. 9, ein schriftliches Verfahren ist nicht zulässig.
- (3) Beschlossene Verträge sind unverzüglich der Stiftungsbehörde zur Entscheidung nach § 87 BGB vorzulegen. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 11

Vermögensfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Körperschaften im Landkreis Nordhausen, durch welche sichergestellt ist, dass es unter Beachtung des Stifterwillens unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet wird. Die Auswahl treffen der Vorstand und der Stiftungsrat gemeinsam. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung ausgeführt werden.

§ 12
Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form

§ 13
Aufsicht/ Rechtsfähigkeit

- (1)** Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Geltenden Rechts.

- (2)** Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch die Anerkennung . **Die** Stiftung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Nordhausen, d. 31.05.2010

